



Amt/Sachbearbeiter Hauptamt / S. Persigehl	Datum 12.06.2023	Beschluss			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	ö	nö	E	B
01 Verwaltungsausschuss	19.06.2023	X		X	
02 Stadtrat	28.06.2023	X			X

Betreff

Satzung der Stadt Markneukirchen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

<p>Beschluss</p> <p>Der Stadtrat der Stadt Markneukirchen beschließt aufgrund der §§ 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), der §§ 2 und 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Inneren über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) die Satzung der Stadt Markneukirchen über die die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) in der beigefügten Fassung.</p>	<p>Anmerkung Mandatsträger</p>
--	--------------------------------

Beratungsergebnis

Gremium Stadtrat: 19						Sitzung am 28.06.2023
anwesend:						
stimmberechtigt:						
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sachverhalt

Die Satzung der Stadt Markneukirchen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) wurde in der Sitzung des Stadtrates am 05.03.2013 beschlossen und trat am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt „Markneukirchner Zeitung“ am 15.03.2013 in Kraft.

Die bisherige Satzung lässt für alle Bekanntmachungen und Bekanntgaben, unabhängig von welcher gesetzlichen Form, lediglich eine Veröffentlichung in der „Markneukirchner Zeitung“ zu. Dies hat in der Vergangenheit und der täglichen Verwaltungspraxis v.a. bei der öffentlichen Bekanntgabe der Einladungen für Stadtrat und Ausschüsse zu Problemen geführt. Dieser Problematik soll nunmehr durch die geänderte Satzung abgeholfen werden, indem zukünftig öffentliche Bekanntgaben durch eine elektronische Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Markneukirchen erfolgen.

Für die öffentliche Bekanntmachung, z.B. von Satzungen, bleibt es bei der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Markneukirchen.

Alternative Formen, wie Bekanntmachung per Aushang oder Tageszeitung, werden von der Verwaltung aus Praktikabilitätsgründen nicht befürwortet.

Die Satzung vom 05.03.2013 tritt nach Inkrafttreten der vorliegenden Satzung außer Kraft.

Finanzielle Auswirkungen?		Finanzierung		
Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
Veranschlagung im Ergebnishaushalt	Veranschlagung im Finanzhaushalt	Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgelasten ohne kalkulatorische Kosten)
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
davon:	davon:			
Erträge <input type="checkbox"/>	Einzahlungen <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Ja, mit EUR <input type="checkbox"/>	Haushaltstelle
Aufwendungen <input type="checkbox"/>	Auszahlungen <input type="checkbox"/>			

Gentzel
Kämmerei

Reisigler
Amtsleiterin

Satzung der Stadt Markneukirchen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), der §§ 2 und 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Inneren über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Stadtrat der Stadt Markneukirchen in seiner Sitzung am 28.06.2023 mit Beschluss Nr. xx/2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Markneukirchen, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Verordnung sind:
 1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
 2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen, ortsübliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese gemäß § 3 vorgenommen.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Markneukirchen erfolgen durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Markneukirchen mit dem Titel „Markneukirchner Zeitung“.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.
- (3) Abs. 1 gilt für durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntgaben entsprechend.

§ 3 Ortsübliche Bekanntgabe

Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene Form der ortsüblichen Bekanntgabe erfolgt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch elektronische Veröffentlichung unter <https://markneukirchen.de/buerger-stadt/verwaltung-politik/ortsuebliche-bekanntgaben> auf der Homepage der Stadt Markneukirchen.

§ 4 Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie – soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist – im Rathaus, Am Rathaus 2, 08258 Markneukirchen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 5 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 6 Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Stadt Markneukirchen vollzogen. Eine ortübliche Bekanntgabe ist mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Markneukirchen vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 5 vollzogen.

- (2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 7 Sonstige Veröffentlichungen, Verbreitung des Amtsblattes

- (1) Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Markneukirchen, deren öffentliche Bekanntmachung oder öffentliche Bekanntgabe nicht durch besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften vorgeschrieben ist, können im Amtsblatt der Stadt Markneukirchen veröffentlicht werden.

- (2) Das Amtsblatt der Stadt Markneukirchen kann zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Markneukirchen <https://markneukirchen.de/buerger-stadt/verwaltung-politik/amtsblatt-bekanntmachungen> in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Stadt Markneukirchen vom 05.03.2013 außer Kraft.

Markneukirchen, den xx.xx.2023

Toni Meinel
Bürgermeister

Siegel

